Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/142

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über Mindesturlaub für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Urlaubsanspruch

Jeder Arbeitnehmer hat einen unabdingbaren Anspruch auf einen bezahlten jährlichen Erholungsurlaub von mindestens achtzehn Werktagen.

§ 2

Arbeitnehmer und gleichgestellte Personen

(1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte.

(2) Als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen nach § 1 des Heimarbeitsgesetzes Gleichgestellten sowie Personen, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Auftrage und für Rechnung anderer Dienste leisten und wegen persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.

§ 3

Zusatzurlaub

(1) Arbeitnehmer, die unter erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit arbeiten, insbesondere Arbeitnehmer im Bergbau unter Tage sowie Arbeitnehmer, die in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Kälte, Lärm, Hitze, Nässe, Druckluft, giftigen Stoffen, Staub, Röntgenstrahlen, radioaktiven Strahlen oder Infektionserregern ausgesetzt oder mit der Herstellung oder Verwendung von Sprengstoffen beschäftigt sind, erhalten, sofern sie diese Arbeiten nicht nur vorübergehend verrichten, einen bezahlten Zusatzurlaub von sechs Werktagen.

(2) Die als gefährlich im Sinne des Absatzes 1 geltenden Arbeiten bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhören der Gewerkschaften und der Vereinigung der Arbeitgeber durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 4

Urlaubsjahr

(1) Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Urlaub muß innerhalb des Urlaubsjahres gewährt und genommen werden.

(3) Eine Übertragung des Urlaubs in das folgende Urlaubsjahr ist nur aus zwingenden betrieblichen oder zwingenden in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen möglich. Im Falle einer Übertragung muß der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Urlaubsjahres gewährt und genommen werden.

§ 5

Entstehung des Urlaubsanspruchs

(1) Der volle Urlaubsanspruch kann erstmalig sechs Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht werden.

(2) Ein Arbeitnehmer, der diese Wartezeit nicht erfüllt hat, erhält für jeden vollen Monat, in welchem sein Arbeitsverhältnis bestanden hat, ein Zwölftel des Jahresurlaubs. Angefangene Monate, in denen er mindestens zwölf Tage beschäftig war, zählen als volle Monate.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

(3) Der Anspruch auf Urlaub besteht insoweit nicht, als dem Arbeitnehmer für das laufende Urlaubsjahr von einem früheren Arbeitgeber bereits Urlaub gewährt worden ist.

(4) Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis, aus welchen Gründen auch immer, während des Urlaubsjahres gelöst wird, erhält von dem bisherigen Arbeitgeber für jeden Monat, in welchem sein Arbeitsverhältnis bestanden hat, ein Zwölftel des Jahresurlaubs. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Hat ein Arbeitnehmer, der im Laufe des Urlaubsjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausscheidet, bereits Urlaub über den nach Absatz 4 bestimmten Umfang hinaus erhalten, so kann Urlaubsentgelt nicht zurückgefordert werden.

§ 6

Art der Urlaubsgewährung

(1) Der Zeitpunkt des Urlaubs ist unter Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber und Betriebsrat gemäß § 56 Abs. 1 Buchstabe c des Betriebsverfassungsgesetzes festzulegen.

(2) Der Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren, wenn nicht zwingende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen.

(3) Eine Abgeltung des Urlaubs ist nur statthaft, wenn der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr als Freizeit gewährt werden kann. In diesem Falle besteht ein Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs, unabhängig davon, aus welchen Gründen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt.

§ 7

Urlaubsentgelt

(1) Das Urlaubsentgelt bemißt sich nach dem Arbeitsverdienst, den der Arbeitnehmer in den letzten drei Monaten vor Antritt des Urlaubs durchschnittlich bezogen hat.

(2) Ist dieser Arbeitsverdienst infolge Freistellung, Krankheit, Arbeitsmangel oder anderer vom Arbeitnehmer nicht zu vertretender Umstände gemindert, so ist das Urlaubsentgelt von dem Arbeitsverdienst zu berechnen, den der Arbeitnehmer ohne diesen Ausfall im Berechnungszeitraum erzielt hätte.

(3) Das Urlaubsentgelt ist vor Antritt des Urlaubs auszuzahlen.

§ 8

Erkrankung während des Urlaubs

Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet.

§ 9

Urlaub und Heilverfahren

Zeiten der Kur oder eines Heilverfahrens, die von den Trägern der Sozialversicherung oder nach gleichen Maßstäben von anderen Stellen gewährt werden, dürfen auf den Urlaub nicht angerechnet werden.

§ 10

Verhältnis zu anderen Urlaubsbestimmungen

Regelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder sonstige Bestimmungen, die für den Arbeitnehmer günstiger sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 11

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle Vorschriften, die diesem Gesetz entgegenstehen oder gleichlauten, außer Kraft.

(2) Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen und Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Bonn, den 23. Januar 1962

Ollenhauer und Fraktion